

# **Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Annaburg**

## **-Wahlsatzung Kitas-**

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 17.09.2019 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertagesstätten der Stadt Annaburg beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt Annaburg ist Träger der Kindertagesstätten „Abenteuerland“ Annaburg sowie „Haus der Kleinen Heidemäuse“ Groß Naundorf. Sie unterhält die kombinierten Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Die Kindertagesstätte „Haus der Kleinen Knirpse“ Prettin befindet sich in Trägerschaft des DRK Wittenberg.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Elternvertretungen der Kindertagesstätten der Stadt Annaburg geregelt. Zu den Elternvertretungen gemäß dieser Satzung gehören die Stadelternvertreter und die Kreiselterntervertreter nach § 19 Abs. 5 KiFöG.

### **§ 3**

#### **Wahlrecht und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Stadelternvertreter sind gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG die gewählten Vertreter des Elternkuratoriums der genannten Kindertagesstätten.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar für die Kreiselterntervertretung sind gemäß § 19 Abs. 5 KiFöG die gewählten Stadelternvertreter der genannten Kindertagesstätten.

### **§ 4**

#### **Einberufung und Wahlvorbereitung**

- (1) Die Stadelternvertreter wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter und dessen Stellvertretung in die Kreiselterntervertretung bis spätestens 31.10. Zu der Wahl werden die Stadelternvertreter von der Stadt, zu deren Gebiet die Kita gehört, mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Stadt festgelegt.
- (2) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern der Stadtverwaltung Annaburg, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt (Schriftführer).
- (3) Der Wahlvorstand wirkt darauf hin, dass den jeweiligen Elternvertretungen Frauen und Männer angehören.
- (4) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(5) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen.

Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessene Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

## **§ 5**

### **Wahl und Niederschrift**

(1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzettel abzustimmen.

(2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es finden 2 aufeinanderfolgende Wahlgänge statt – im ersten wird der Vertreter und im zweiten sein Stellvertreter gewählt.

(3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
6. Liste der Wahlvorschläge
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis.

## **§ 6**

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

## **§ 7**

### **Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Das Wahlergebnis aller Wahlen zu den Elternvertretungen ist in der Kita durch Aushang bekannt zu geben. Der Kita-Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich.

Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kita zu unterzeichnen.

(2) Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 7 dieser Satzung zuzuleiten.

## **§ 8**

### **Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

(1) Die Wahlunterlagen für die Wahl der Stadt Elternvertretung sind von der Stadt für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

(2) Die Wahlunterlagen für die Wahl der Kreiselternvertretung sind von der Stadt für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

## **§ 9**

### **Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl**

(1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen, d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

## **§ 10**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen der Kindertagesstätten der Stadt Annaburg tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt in Kraft.

- Ende der Lesefassung -